

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Unternehmer im Sinn dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten

Angebote sind freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich erwähnt ist. Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb einer angemessenen Frist zustande. Ändern sich während der Bindefrist die Angebote unserer Zulieferer, so gilt die Bindefrist als nicht vereinbart.

§ 3 Lieferung und Lieferverzug

Lieferfristen gelten nur als Ungefähre. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen, und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätten abwenden können, wie z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Betriebsstörungen, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Sollte uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar werden, oder sollten einer oder mehrere Lieferanten wegen der Behinderung zurücktreten, so können wir vom Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Weitergehende Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten vom Kunden zu erheben und nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit verlängerter Frist zu beliefern.

Je nach dem Umfang des Auftrages besteht das Recht zu Teillieferungen. Konstruktions- und Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten sind, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 4 Preise

Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands fällt stets ein separat ausgewiesener Logistikkzuschlag an. Bei Rohrlieferungen, Baugruppen und Systemen fallen zzgl. zum Logistikkzuschlag noch weitere Gebühren für Fracht und Verpackung je nach Größe, Gewicht und Aufwand an.

Bei Auftragswerten unter EUR 1.000,00 netto wird ein Zuschlag für Mindermengen in Höhe von EUR 36,00 erhoben.

Die Preise können geändert werden bei Bekanntgabe von Änderungswünschen durch den Besteller. Maßgebend für die Preise sind die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Preise unserer Zulieferanten sowie die Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren. Preisänderungen sind daneben zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers. Bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten gilt am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Alle Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei unserer Zahlstelle zu bezahlen, Teillieferungen, sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt und es gelten hierfür die vorerwähnten Zahlungsbedingungen. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund fehlender räumlicher bzw. technischer Voraussetzungen vom Kunden verzögert, so erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft. Kommt der Kunde in Rückstand, so kann der Verkäufer unbeschadet der Rechte aus Eigentum nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und daneben Schadensersatz verlangen. Verzugszinsen werden mit 8 Prozent p.a. über dem Basiszinssatz berechnet, wenn keine höhere Belastung nachgewiesen wird. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Kunden ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. Forderungen ausgeschlossen. Bei Zweifeln an der Zahlungsunfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand können wir unbeachtet weitergehender Ansprüche Vorkasse oder Sicherheit verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, ohne jede Entschädigungspflicht, bei Aufrechterhaltung unserer Ansprüche auch aus Teillieferungen vom Liefervertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht innerhalb einer gesetzten Frist ausreichende Sicherheit leistet.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der bestimmten Person oder Anstalt oder den Hersteller auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen, bei Lieferung durch uns und dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

§ 7 Mängelrügen

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach dem Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht gerügt wurden, werden nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

Wir gewährleisten, dass die Waren die vertraglich vereinbarte (schriftlich) Beschaffenheit besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch oder Zweck aufheben oder erheblich mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Das Vorliegen eines als solches festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers: Der Kunde hat bei Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbesehung stattfindet, treffen wir nach eigenem Ermessen. Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. In diesem Falle steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. In jedem Fall hat der Kunde die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach § 7. Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Schadensersatz statt der Leistung sowie der Verzögerungsschaden ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldeter Leistung ist auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn dies einer ordnungsgemäßen Montage erforderlich ist. Garantien erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Ersetzen wir beanstandete Teile, so fallen letztere in unser Eigentum. Hat der Kunde oder hat ein Dritter Änderungen an der Kaufsache vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung. Darüber hinaus ist eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Verletzung unserer Vertragspflichten ausgeschlossen. Im Übrigen gilt folgendes:

Bei leicht fahrlässigen wesentlichen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter, nicht jedoch in Fällen, in denen auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes oder für uns zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden gehaftet werden muss. Für nicht vorhersehbare Schäden wird bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung, auch begangen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht gehaftet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Aufbewahrungs- und Lagerungsanweisungen von uns zu befolgen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel sowie den eigenen Standortwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Verletzung einer vorstehenden Pflicht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern bzw. zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung erwachsen. Er bleibt aber zur Einziehung der Forderung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Im Fall der Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum anteilig entsprechend des Wertverhältnisses.

§ 10 Wiedereinlagerungsgebühr

Unsere Waren sind in jedem Fall vom Umtausch ausgeschlossen. Sollte im Ausnahmefall eine Rücknahme der gelieferten Ware zwischen uns und dem Besteller vereinbart werden, so ist vom Besteller eine Wiedereinlagerungsgebühr, die unsere Verwaltungskosten abdeckt, in Höhe von mind. 250€, höchstens aber 50% des Rechnungsbetrages zu bezahlen. Die Rücknahme und Stornierung von Spezialteilen, die vom Kunden in Auftrag gegeben wurden, ist ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen. Erfüllungsort ist Leipzig. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Scheck- und Wechselforderungen in Leipzig. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage unbekannt ist. Auf diesen Vertrag ist Deutsches Recht anzuwenden.

B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH, Leipzig